

ANMELDUNG

KINDERFREIZEIT DER EV. JUGEND DER PROPSTEI HELMSTEDT 2012

Hiermit melde ich meine/n Tochter/ Sohn für die Kinderfreizeit vom 07. bis 17. August 2012 an:

Name: _____

Vorname: _____

Straße/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Tel: _____

E-Mail: _____

Geb.dat.: _____ Alter: _____

(Wenn vorhanden) Kirchengemeinde:

Stadt/Landkreis _____

Ich esse vegetarisch:

Ja [] Nein []

Mit der Anmeldung ist eine Anzahlung von 25€ auf das genannte Konto zu leisten.

Unterschrift der Teilnehmerin / des Teilnehmers

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Anmeldung senden an:
Evangelische Jugend, Klosterstraße 11
38350 Helmstedt

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

FÜR FAHRTEN UND FREIZEITEN DER EV. JUGEND PROPSTEI HELMSTEDT

1. ALLGEMEINES

Die Freizeiten der Evangelischen Jugend der Propstei Helmstedt werden im Sinne einer christliche Lebensgemeinschaft durchgeführt. Wer sich anmeldet, erklärt sich bereit, sich der Freizeit ganz anzuschließen und sich in die Gemeinschaft einzubringen.

2. ANMELDUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

Den Freizeiten des Trägers kann sich grundsätzlich jeder oder jede anschließen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen nach Alter oder Geschlecht angegeben sind. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Trägers erfolgen. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs berücksichtigt. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger schriftlich bestätigt wurde. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrags sind allein die Freizeitausschreibung, die Teilnahmebedingungen und die schriftliche Reisebestätigung. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam, solange sie nicht vom Träger schriftlich bestätigt wurden.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Nach Abgabe der Anmeldung ist die angegebene Anzahlung zu leisten. Die Restzahlung muss bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Freizeit auf das vom Träger angegebene Konto eingehen. Bitte Name, Objekt Nummer und ggf. das Reiseziel bei der Zahlung vermerken.

4. RÜCKTRITT DER TEILNEHMERIN/ DES TEILNEHMERS, UMBUCHUNG, ERSATZPERSON

Die Teilnehmerin/ der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Freizeit zurücktreten. Der Rücktritt muss aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Träger. Tritt die Teilnehmerin/ der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück oder tritt sie/ er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Freizeit nicht an, kann der Träger eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorbereitungen verlangen. Der Träger kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor Freizeitbeginn 33 % des Freizeitpreises und zwischen dem 21. Tag und dem Beginn der Freizeit 60 % des Freizeitpreises. Der Träger behält sich vor, im Einzelfall einen höheren Schaden nachzuweisen. Tritt die Teilnehmerin/ der Teilnehmer mehr als 42 Tage vor dem Reisebeginn zurück oder lässt sie/ er sich mit der Zustimmung des Trägers durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € erhoben. Das gleiche gilt, wenn die Teilnehmerin/ der Teilnehmer mit Zustimmung des Trägers an einer anderen Freizeit teilnimmt. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen.

5. RÜCKTRITT DURCH DEN TRÄGER DER FREIZEIT

Wird die festgelegte Mindestteilnehmendenzahl einer Freizeit nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Freizeit bis zu zwei Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Den eingezahlten Teilnehmerpreis erhält die Teilnehmerin/ der Teilnehmer in voller Höhe unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche entstehen nicht.

6. HAFTUNG

Der Träger haftet als Veranstalter der Freizeiten für , die gewissenhafte Freizeitvorbereitung , die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger , die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistung entsprechend der Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes und -ortes. Soweit die Ortsüblichkeit nicht maßgebend ist, ist dies in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben. Der Träger haftet nicht für die Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitbeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an dieser Veranstaltung teilnimmt.

7. HAFTUNGSBEGRENZUNG

Die Haftung des Trägers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Freizeitpreis, soweit ein Schaden des Freizeiteilnehmers/ der Freizeiteilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Träger für einen der Freizeiteilnehmerin/ dem Freizeiteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftung des Trägers ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

8. VORZEITIGES BEENDEN DER FREIZEIT DURCH DEN TRÄGER

Ist eine Teilnehmerin/ ein Teilnehmer nicht in der Lage, sich in die Gemeinschaft der Maßnahme einzufügen bzw. missachtet sie/ er die von der Freizeitleitung vorgegebenen Regeln, so dass die Durchführung der Freizeit maßgeblich gestört wird, behält sich der Träger vor, diese Teilnehmerin/ diesen Teilnehmer auf eigene Kosten nach Hause zu schicken. Die Kosten, die durch eine evtl. Begleitperson für die Teilnehmerin/ den Teilnehmer entstehen, sind ebenfalls von dieser/ diesem zu tragen.

9. EINVERSTÄNDISERKLÄRUNG FÜR FOTO- UND FILMAUFNAHMEN

Bei den Freizeiten und Veranstaltungen der Ev. Jugend werden Fotos gemacht, die zum Teil auf unserer Internetseite in Bildergalerien eingestellt werden sollen. Mit der Unterschrift unter die Anmeldung gebe ich mein Einverständnis, dass Fotoaufnahmen meiner Tochter/meines Sohnes durch die Evangelische Jugend sowohl für Presse Zwecke als auch auf der Internetseite der Evangelischen Jugend der Propstei Helmstedt veröffentlicht werden darf. Die Aufnahmen können ohne Beschränkung des räumlichen oder zeitlichen Verwendungsbereichs auch zu Zwecken der eigenen Werbung veröffentlicht werden. Sollte ich der Veröffentlichung nicht zugestimmt werden, ist das dem Träger vor Maßnahmenbeginn mitzuteilen.

10. ZUSCHUSSBEANTRAGUNG

Bei unseren Maßnahmen sind wir auf die Unterstützung durch Zuschüsse von kirchlichen und kommunalen Stellen, sowie vom Land Niedersachsen angewiesen. Daher behalten wir uns vor, personenbezogene Daten der Teilnehmenden zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und an zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Stellen weiterzugeben. An unbefugte Dritte werden keine Daten weitergegeben.